

Az. 014 - 02/0 = Büro LR

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 22.09.2022, 14:32 Uhr,
Schloßplatz 2, 96476 Bad Rodach, Gerold-Strobel-Halle

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Kathrin Grosch, 96465 Neustadt b. Coburg
Christine Heider, 96482 Ahorn
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Martin Mittag, 96145 Seßlach
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

Aus der Fraktion der SPD:

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Thomas Lesch, 96472 Rödental
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW

Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Barbara Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödental
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental
Julia Lützelberger, 96486 Lautertal
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg
Jürgen Wittmann, 96271 Grub am Forst

Von der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg
Dietmar Wenzel, 96465 Neustadt b. Coburg

Von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Als Gäste:

Jochen Floherschütz Zunkunft.Coburg.Digital GmbH als Berichterstatter zu TOP Ö 12

Aus der Verwaltung:

Felix Hanft während der gesamten Sitzung
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung
Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin
zu TOP Ö 6, Ö 10, Ö 11
Frances Schrimpf zur Schriftführung
Stefan Püls als Berichterstatter zu TOP Ö 15 und Ö 16
Timo Sommerluksch als Berichterstatter zu TOP Ö 15 und Ö 16

Entschuldigt fehlen:

Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Max Kräußlich, 96479 Weitramsdorf
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental
Senta Möbus, 96476 Bad Rodach
Karl Kolb, 96486 Lautertal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Sonstige amtliche Mitteilungen
5. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Berichterstattung TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender

6. Vollzug des Gemeindewahlrechts;
Festlegung des Listennachfolgers für das Kreistagsmitglied Dr. Bernd Wicklein
Vorlage: 118/2022

Berichterstattung: Tanja Angermüller

7. Vereidigung des Kreistagsmitgliedes Jürgen Wittmann
Vorlage: 119/2022

Berichterstattung: Vorsitzender

8. Information über die bereits laufenden und vorgesehenen Energiesparmaßnahmen an den landkreiseigenen Liegenschaften

Berichterstattung: Felix Hanft

9. Antrag der ULB-Kreistagsfraktion vom 08.09.2022;
Ausstattung landkreiseigener Immobilien mit PV-Anlagen (Überprüfung)
Vorlage: 143/2022

Berichterstattung: Vorsitzender

10. Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien;
Nachfolge Dr. Bernd Wicklein
Vorlage: 121/2022

11. Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien;
ÖPNV-Beirat
Vorlage: 123/2022

Berichterstattung TOP Ö 10 und Ö 11: Tanja Angermüller

12. Beteiligung des Landkreises an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH;
Jahresabschluss 2020
Vorlage: 074/2022

Berichterstattung: Jochen Flohrschütz
13. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen und Verwaltungskosten
an Kreisstraßen;
Neufassung der Satzung;
Einbeziehung von Verwaltungskosten
Vorlage: 130/2022
14. Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“;
Antrag an die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg und die Stadt Bad Rodach auf
Beteiligung am Defizitausgleich 2022
Vorlage: 125/2022

Berichterstattung TOP Ö 13 und Ö 14: Manfred Schilling
15. Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge;
Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen
Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg;
Drehleiterfahrzeuge DLK 23/12
Vorlage: 134/2022
16. Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge;
Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen
Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg;
Tanklöschfahrzeuge TLF 4000
Vorlage: 135/2022

Berichterstattung TOP Ö 15 und Ö 16: Timo Sommerluksch, Stefan Püls
17. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:32 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages am 15.09.2022 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Sonstige amtliche Mitteilungen

Haushalt des Landkreises Coburg 2022: Haushaltsgenehmigung durch die Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 19.08.2022, Eingang im Landratsamt am 26.08.2022, die Haushaltssatzung 2022 mit Kreditaufnahmen von 700.000 € und die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 1.040.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgte mit der Auflage, dass etwaige Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben, die sich im tatsächlichen Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen im Haushalt zu verwenden sind.

Angesichts des geplanten Klinikneubaus regt die Regierung an, dass Investitionsvolumen des Landkreises von über 70 Mio. € bis 2025 zu überprüfen, ggf. anzupassen und nur absolut notwendige Investitionsmaßnahmen durchzuführen oder Investitionsmaßnahmen zu verschieben oder ganz auf sie zu verzichten. Außerdem wird angeregt, die Rücklage für den Klinikneubau möglichst aufzustocken.

In der Gesamtbetrachtung kann der Landkreis Coburg eine geordnete Haushaltswirtschaft nachweisen, weshalb auch die vorgesehene Kreditaufnahme von 700.000 € nicht der dauernden Leistungsfähigkeit widerspricht und deshalb genehmigt werden kann.

Die Fraktionsvorsitzenden haben die Haushaltsgenehmigung zwischenzeitlich per E-Mail erhalten.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Eingaben des Landkreises und des Bayerischen Gemeindetages fanden keine Berücksichtigung. Zu den aufgenommenen Änderungen ist eine weitere Stellungnahme nicht nötig.

Zu Ö 5 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Entfällt

Zu Ö 6 Vollzug des Gemeindewahlrechts;
Festlegung des Listennachfolgers für das Kreistagsmitglied Dr. Bernd Wicklein

Sachverhalt

Kreistagsmitglied Dr. Bernd Wicklein, ULB, legt mit Schreiben vom 01.08.2022 sein kommunales Ehrenamt nieder.

Das Gremium muss deshalb über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

Listennachfolger ist Jürgen Wittmann, Grub a. Forst. Er hat die Wahl nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit Art. 47 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG angenommen. Amtshindernisse liegen nicht vor.

Beschluss

Auf Grund der Niederlegung des kommunalen Ehrenamtes von Kreistagsmitglied Dr. Bernd Wicklein, Unabhängige Landkreis Bürger (ULB), wird festgestellt, dass ein Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag der ULB nachrückt.

Listennachfolger ist Jürgen Wittmann, Coburger Straße 39, 96271 Grub a. Forst.

einstimmig

Zu Ö 7 Vereidigung des Kreistagsmitgliedes Jürgen Wittmann

Sachverhalt

Der Kreistag hat die Listennachfolge von Jürgen Wittmann, Grub a. Forst, festgestellt. Er hat die Wahl angenommen und muss somit nach Art. 24. Abs. 4 LKrO den Eid ableisten.

Die Eidesformel lautet wie folgt:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Zu Ö 8 Information über die bereits laufenden und vorgesehenen Energiesparmaßnahmen an den landkreiseigenen Liegenschaften

Felix Hanft gibt einen kurzen Überblick über die bisher getroffenen und die geplanten Energiesparmaßnahmen des Landkreises.

Zu Ö 9 Antrag der ULB-Kreistagsfraktion vom 08.09.2022;
Ausstattung landkreiseigener Immobilien mit PV-Anlagen (Überprüfung)

Sachverhalt

Es wird beantragt, die Verwaltung mit der Überprüfung zu beauftragen, inwieweit die Dächer landkreiseigener Immobilien geeignet sind, mit PV-Anlagen ausgestattet zu werden – aus wirtschaftlicher und baulicher Sicht.

Für die Überprüfung sind die entsprechenden Haushaltsmittel ab dem Jahr 2023 aufzunehmen. Zielführend sollte eine Gesamtaufstellung bis Ende des Jahres 2024 vorliegen. Nach jeweils erfolgter Überprüfung sind den Fachgremien die entsprechenden Erkenntnisse vorzulegen, dort ist dann über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Aus der Beratung

Der Antrag wurde von der ULB-Fraktion zurückgezogen, da es bereits 2019 einen ähnlich lautenden Antrag gab

Zu Ö 10 Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien;
Nachfolge Dr. Bernd Wicklein

Sachverhalt

Kreisrat Dr. Bernd Wicklein hat am 01.08.2022 sein Kreistagsmandat niedergelegt. Als Listennachfolger wurde Jürgen Wittmann, Grub a. Forst, bestellt.

Die ULB-Fraktion hat die sich daraus ergebenden Änderungen bezüglich der Besetzung der Gremien mitgeteilt.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Besetzung der Gremien:

Bauausschuss

1. Vertreter von Udo Döhler: Jürgen Wittmann

Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

Ordentliches Mitglied: Jürgen Wittmann

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren

2. Vertreter von Julia Lützelberger: Jürgen Wittmann

ÖPNV-Beirat

Ordentliches Mitglied: Jürgen Wittmann

Arbeitsgruppe „Manisa/UNESCO-Club“

Mitglied: Jürgen Wittmann

Arbeitskreis Museumslandschaft
Mitglied: Markus Mönch

Baubegleitende AG Sanierung Arnoldgymnasium Neustadt b. Coburg/Realschule Neustadt
b. Coburg
Ordentliches Mitglied: Jürgen Wittmann

einstimmig

Zu Ö 11 Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien;
ÖPNV-Beirat

Sachverhalt

Bei der Nachbesetzung des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes Thomas Kreisler im ÖPNV-Beirat ist in der Sitzung des Kreistages vom 21.07.2022 Karin Ritz aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Ordentliches Mitglied benannt worden.

Das macht die Neubesetzung des 1. und 2. Vertreters erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Änderung in der Besetzung des ÖPNV-Beirates bei der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen (Vertretung Ordentliches Mitglied Karin Ritz) wie folgt:

1. Vertreterin: Viktoria Lauterbach
2. Vertreterin: Barbara Lauterbach

einstimmig

Zu Ö 12 Beteiligung des Landkreises an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH;
Jahresabschluss 2020

Der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg sind zu jeweils 50 % als Gesellschafter an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH beteiligt.

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrags der Zukunft.Coburg.Digital GmbH in der Fassung vom 27.09.2021 obliegt der Gesellschafterversammlung u. a. die Beschlussfassung über

- a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- b) Verwendung des Bilanzgewinns/Behandlung des Jahresverlustes,
- c) Entlastung der Geschäftsführung.

Damit der Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung über die vorstehenden Punkte abstimmen kann, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Geschäftsführer Jochen Flohrschütz stellt in den Grundzügen den von der co-tax Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Forster GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH vor und gibt einen Tätigkeitsbericht zum Wirtschaftsjahr 2021 sowie einen Bericht zum aktuellen Geschäftsverlauf.

Die elektronische Kopie des Prüfberichtes des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang und Lagebericht steht im elektronischen Sitzungssystem zur Verfügung.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat laut Bestätigungsvermerk vom 27.12.2021 zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt, sodass ein uneingeschränktes Testat erteilt wurde.

Der Beirat hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2021 beraten und den von der co-tax Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH aufgestellten Jahresabschluss zur Kenntnis genommen.

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Zukunft.Coburg.Digital GmbH weist zum 31.12.2020

in Aktiva und Passiva je 311.679,93 € (Vorjahr: 138.639,73 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresfehlbetrag in Höhe von - 95.933,97 € (Vorjahr: - 39.471,27 €)

ab.

b) Behandlung des Jahresverlustes

Das Geschäftsjahr 2020 weist einen Jahresfehlbetrag von - 95.933,97 € aus. Dieser wird mit dem Verlustvortrag des Vorjahres saldiert und auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Entlastung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung der Zukunft.Coburg.Digital GmbH ist für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Aus der Beratung

Kreisrat Rainer Mattern bittet um Organisation einer Beiratssitzung. Jochen Flohrschütz wird im Laufe von KW 39 für die nächste Sitzung laden.

Beschluss:

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 31.12.2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Forster GmbH für das Geschäftsjahr 2020 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Zukunft.Coburg.Digital GmbH für das Geschäftsjahr 2020 wird mit

je 311.679,93 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von - 95.933,97 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 95.933,97 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

einstimmig

Zu Ö 13 Satzung über Gebühren für Sondernutzungen und Verwaltungskosten
an Kreisstraßen;
Neufassung der Satzung - Einbeziehung von Verwaltungskosten

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 18.07.1991 hat der Kreistag erstmals eine Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen einschließlich Gebührenverzeichnis erlassen. Diese Satzung wurde im Zuge der Umstellung des Gebührenverzeichnisses auf Eurobeträge am 23.09.2002 neu erlassen und am 23.06.2009 (Wegfall der Gebühren für private oder gewerbliche Einrichtungen) letztmals geändert.

Beim Haushaltsscreening im Zusammenhang mit der Einführung der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG wurde festgestellt, dass es keine Grundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Sondernutzungsgebühren gibt.

In § 2 Abs. 5 und 6 wurde dieser Umstand nun mit aufgenommen und die Erhebung von Verwaltungskosten somit auf eine rechtssichere Basis gestellt.

Die neugefassten Teile sind im beiliegenden Satzungsentwurf rot gekennzeichnet. Das bisherige Gebührenverzeichnis wird nicht geändert und liegt dem Satzungsentwurf bei.

Beschluss

Der Neufassung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen in der beiliegenden Form wird zugestimmt und ist von der Verwaltung in der beiliegenden Form neu zu erlassen. Das Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung bleibt unverändert. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechende Satzung auszufertigen.

einstimmig

Zu Ö 14 Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“;
Antrag an die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg und die Stadt Bad Rodach auf
Beteiligung am Defizitausgleich 2022

Sachverhalt

Die „ThermeNatur Bad Rodach“ ist ein Eigenbetrieb im Sinne der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung der Stadt Bad Rodach. Die Stadt Bad Rodach hat auf Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom 06.08.2015 und dem Änderungsvertrag vom 26.09.2019 die technische und kaufmännische Betriebsführung des Eigenbetriebes „ThermeNatur Bad Rodach“ ab dem 01.09.2015 auf die Bad Rodacher Bäder GmbH übertragen. Der Änderungsvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2026. Die ThermeNatur Bad Rodach beschäftigt derzeit 72 fest angestellte (Stand: 31.07.2022) Mitarbeiter/innen (davon 2 Auszubildende) und 37 Aushilfen.

Die Bilanzsumme 2020 beträgt zum 31.12.2020 10.994.182,64 Euro bei einem Jahresverlust von 1.993.303,56 Euro, wovon auf die AfA 969.563,21 Euro entfallen. Die ThermeNatur gehört zu den zwei wichtigsten touristischen Einrichtungen des gesamten Coburger Landes und der Region.

	2020	2019	2018	2017
Bilanzsumme	10.994.182,64	11.169.521,39	11.124.158,03	11.544.027,92
Jahresverlust	1.993.303,56	1.994.449,31	1.682.672,58	2.488.538,08
AfA	969.563,21	947.929,88	912.475,31	873.532,92
Jahresverlust ohne AfA	1.023.740,35	1.046.519,43	770.197,27	1.615.005,16

Mit Schreiben vom 17.05.2022 beantragt der Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“ vom Landkreis Coburg, der Stadt Coburg und der Stadt Bad Rodach für den Betriebskostenverlust des Jahres 2022 einen anteiligen Defizitausgleich vom 150.600 €. Dem Zuschussantrag liegt der öffentlich-rechtliche Vertrag „ThermeNatur Bad Rodach“ zwischen der Stadt Bad Rodach sowie der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015 zugrunde.

Nach § 4 Nr. 1 des öffentlich-rechtliche Vertrages „ThermeNatur Bad Rodach“ zwischen der Stadt Bad Rodach sowie der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015 werden die ungedeckten Betriebskosten der „ThermeNatur“ durch die Stadt Bad Rodach gedeckt. Stadt und Landkreis Coburg beteiligen sich an diesen Kosten anteilig mit 25,1 v. H. Nach § 4 Ziffer 3 ist der von der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zu zahlende Zuschuss auf eine Höchstbetrag von jeweils 150.600 € jährlich begrenzt. (Entspricht einem jährlichen Verlust von mindestens 600.000 €).

Die Aufgaben, die der Eigenbetrieb im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Stadt Bad Rodach, den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg übernimmt, ergeben sich aus der Bayerischen Gemeindeordnung/Landkreisordnung und der Satzung des Eigenbetriebs wie folgt:

- Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen, gesundheitsfördernden Thermalwassers,
- Präventive und nachsorgende Förderung des Gesundheit der in der Region Coburg lebenden Menschen durch den Betrieb und die Unterhaltung des Thermalbades einschließlich der Heilquellen und Außenanlagen,
- Förderung des Tourismus im Rahmen der Tourismusregion „Coburg.Rennsteig – grenzenlos fränkisch“ einschließlich Werbung und Marketing,
- Betrieb der Schwimmbecken zu therapeutischen Zwecken mit verschiedenen Temperaturstufen, Sole- und Dampfbädern,

- Durchführung von ergänzenden Angebote, insbesondere Bewegungstherapien, physiotherapeutische Anwendungen sowie Warmluft- und Dampfbäder.

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt es sich gem. Art. 107 Abs. 1 zwar um eine Beihilfe, welche aber nach Art. 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt ist.

Ressourcen

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 150.600 € sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 0.5491.7150.0 veranschlagt.

Beschluss

Beim Zuschuss des Landkreises Coburg, der Stadt Coburg und der Stadt Bad Rodach auf Grundlage der Zweckvereinbarung handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV. Dieser ist aufgrund Art. 6 AGVO freigestellt. Die Antragstellung auf Verlustausgleich entspricht Art. 6 AGVO.

Dem Antrag des Eigenbetriebs „ThermeNatur Bad Rodach“ auf Gewährung eines Zuschusses zum Defizitausgleich für das Jahre 2022 in Höhe von 150.600 € wird stattgegeben.

einstimmig

Michael Fischer und Tobias Ehrlicher sind wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zu Ö 15 Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge;
Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg;
Drehleiterfahrzeuge DLK 23/12

Sachverhalt

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat in seinen Sitzungen vom 21.04.2015 und 10.03.2016 die Drehleiterfahrzeuge im Landkreis Coburg als überörtlich erforderliche Fahrzeuge anerkannt und dabei folgenden abschließenden Beschluss gefasst:

1. Der Landkreis Coburg erkennt die Drehleiterfahrzeuge als überörtlich erforderliche Fahrzeuge an und übernimmt ab dem Jahr 2015 die Kosten für den Unterhalt der Drehleiterfahrzeuge. Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

2. Der Landkreis Coburg gewährt kreisangehörigen Städten/Gemeinden einen Zuschuss zum Kauf von Drehleiterfahrzeugen unter dem Vorbehalt, dass zu der Beschaffungsmaßnahme eine staatliche Zuwendung gewährt wird.

Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt höchstens 350.000 € und ist so bemessen, dass keine Reduzierung der staatlichen Förderung erfolgt.

Bei mittel- bzw. langfristigen weiteren Beschaffungen von Drehleiterfahrzeugen ist bei der Errechnung der Höhe des Kreiszuschusses die ab dem Jahr 2018 eingetretene Preissteigerung zu berücksichtigen. Dazu ist auf den derzeitigen Höchstbetrag des Kreiszuschusses von 350.000 € die vom Statistischen Bundesamt errechnete Steigerung des Verbraucherpreisindexes aufzurechnen.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

Auf Grund der Beschlusslage wurden für die bereits im Landkreis vorgehaltenen Drehleiterfahrzeuge Vereinbarungen zur Übernahme der Unterhaltskosten einer Feuerwehr-Drehleiter mit den Städten Bad Rodach (31.08.2015/30.09.2015), Neustadt b.Coburg (31.08.2015/14.09.2015) und Rödental (31.08.2015/18.11.2015) sowie mit der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg (31.08.2015/13.11.2015) getroffen.

Für die bestehenden Drehleiterfahrzeuge in Bad Rodach und Rödental wurden im Jahr 2017 Ersatzbeschaffungen zusammen mit der Neubeschaffung für den Standort Seßlach durchgeführt. Die Vereinbarung zur Übernahme der Unterhaltskosten einer Feuerwehr-Drehleiter mit der Stadt Seßlach wurde am 04.12.2017/27.11.2017 abgeschlossen.

Durch die gemeinsame Beschaffung der Drehleitern für die Freiwilligen Feuerwehren Bad Rodach, Rödental und Seßlach konnte eine höhere staatliche Zuwendung erzielt werden (258.800 € statt 236.300 € pro Fahrzeug). Bei den Anschaffungskosten von ca. 560.000 € bis 570.000 € (je nach Ausstattung) und dem vom Kreistag beschlossenen maximalen Kreiszuschuss von 350.000 € pro Drehleiter mussten die jeweiligen Kommunen keine Eigenmittel aufwenden.

Nun stehen die Ersatzbeschaffungen der Drehleitern für Ebersdorf b.Coburg (Erstzulassung 1995) für das Jahr 2025 und für Neustadt b.Coburg (Erstzulassung 1998) für das Jahr 2028 an.

Die beschlossene Preisgleitklausel (Verbraucherpreisindex) auf den Kreiszuschuss von 350.000 € ab dem Jahr 2018 ergibt bei den Jahreswerten des Statistischen Bundesamtes (2019 +1,4%, 2020 +0,5%, 2021 +3,1 % und aktuell 2022 +7,5 %) einen Betrag von 395.311,27 €. Die staatliche Zuwendung für eine Drehleiter DLK 23/12 beläuft sich aktuell für den Landkreis Coburg auf 236.300 €.

Die Anschaffungskosten für ein Drehleiterfahrzeug DLK 23/12 mit Standard- bzw. Normbeladung liegen zurzeit bei ca. 850.000 € bis 900.000 € (auf telefonische Nachfrage bei Magirus).

Folglich würde die Finanzierung wie folgt aussehen:

Kosten Drehleiter in Normausstattung	850.000,00 €
Staatszuwendung	236,300,00 €
Kreiszuschuss maximal (gem. o. g. Aufstellung)	395.300,00 €
Finanzierungslücke	218.400,00 €

Mit dem Änderungsbeschluss des Kreistages vom 10.03.2016 war beabsichtigt mit der Aufnahme der Preisgleitklausel zum Kreiszuschuss die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes

auszugleichen. Leider kann die Preisgleitklausel zusammen mit dem festgelegten maximalen Kreiszuschuss die erhebliche Preissteigerung, gerade im Jahr 2022, bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht ausgleichen. Bei der Zuschussvariante wurde davon ausgegangen, dass mit Staats- und Landkreiszuschuss der Finanzbedarf einer Drehleiter mit Normausstattung gedeckt ist. Zusätzliche regionale Bedürfnisse wären dann von der Kommune zu übernehmen.

Um eine Benachteiligung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und der Stadt Neustadt b.Coburg gegenüber den bereits abgerechneten Kommunen zu vermeiden, sollte der Kreiszuschuss in der Höhe gewährt werden, der als Differenz zwischen dem tatsächlich anfallenden Anschaffungskosten einer Drehleiter DLK 23/12 und der Staatszuwendung errechnet wird. Um weitere Kostenerhöhungen zu vermeiden wäre darüber hinaus nur die Normausstattung heranzuziehen. Wie bereits im Beschluss vom 10.03.2016 festgelegt, müssen weitere von den Kommunen gewünschte Ausstattungen und Beladungen von dieser selbst getragen werden.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 650.000 € pro Drehleiter benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2022) sind im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von ca. 650.000 € für das HH-Jahr (2025 und 2028) vorzusehen.

Es ist eine Förderung in Höhe von 236.300 € pro Drehleiter zu erwarten.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

Beschluss

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Coburg vom 10.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der Landkreis Coburg erkennt die Drehleiterfahrzeuge als überörtlich erforderliche Fahrzeuge an und übernimmt ab dem Jahr 2015 die Kosten für den Unterhalt der Drehleiterfahrzeuge.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

2. Der Landkreis Coburg gewährt den kreisangehörigen Städten/Gemeinden einen Zuschuss zum Kauf von Drehleiterfahrzeugen unter dem Vorbehalt, dass zu der Beschaffungsmaßnahme eine staatliche Zuwendung gewährt wird.

Die Höhe des Kreiszuschusses errechnet sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten einer Drehleiter DLK 23/12 mit Normbeladung und der Höhe der staatlichen Zuwendungen. Dabei ist der Kreiszuschuss so zu bemessen, dass keine Reduzierung der staatlichen Förderung erfolgt.

Zusätzliche regionale Ausstattung bzw. Beladung, die über die Normbeladung hinausgeht, ist von der Kommune selbst zu tragen. Ein Kreiszuschuss wird hierfür nicht gewährt.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

3. Der Landrat wird ermächtigt mit den Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und der Stadt Neustadt b. Coburg Vereinbarungen zur Übernahme der Unterhaltskosten der Drehleiterfahrzeuge DLK 23/12 abzuschließen.

einstimmig

Zu Ö 16 Kostenübernahme für überörtlich erforderliche Feuerwehrfahrzeuge; Übernahme der Unterhalts- und Beschaffungskosten von überörtlich erforderlichen Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis Coburg; Tanklöschfahrzeuge TLF 4000

Sachverhalt

Mit der Beschlussfassung vom 21.04.2015 zur Anerkennung von Drehleiterfahrzeugen als überörtlich erforderliche Fahrzeuge und der damit verbundenen Kostenübernahme für Beschaffung und Unterhalt wurde die Verwaltung beauftragt ein Gesamtkonzept für die Ausstattung bzw. Bezuschussung der Städte und Gemeinden als Träger der örtlichen Feuerwehren, unter Maßgabe eines gemeindlichen Feuerwehrbedarfsplanes, für den Landkreis Coburg zu entwickeln. Ein erstes Konzept wurde bereits in der Sitzung vom 10.03.2016, in dem u. a. auch neben den Drehleitern die Ausstattungsgegenstände für die ICE-Neubaustrecke (Tunnel) und die Gefahrgutausstattung erläutert wurde, vorgestellt. Dieses Brandschutzgutachten wurde und wird fortgeschrieben und immer den neuen und aktuellen Verhältnissen angepasst.

Gemäß Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) haben die Landkreise die Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren. Vom Landkreis muss daher nur beschafft werden, was für den überörtlichen Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren erforderlich ist. Überörtlich bedeutet hier, dass es sich um Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen handeln muss, die über das hinausgehen, was von den Gemeinden für ihre Feuerwehren nach Art. 1 Abs. 2 BayFwG beschafft werden muss. Zu den Fahrzeugen gehören nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchst. a der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) auch überörtlich notwendige größere Löschfahrzeuge.

Die Erfahrungen mit Einsätzen der letzten Jahre (z. B. Brand Deponie Veolia Blumenrod) sowie die zurückliegenden Unwetterereignisse, insbesondere großflächige Wald- und Flächenbrände, machen es erforderlich größere Löschfahrzeuge für den Landkreis anzuschaffen. Nach Einschätzung der Verwaltung und der Kreisbrandinspektion sind für diese Szenarien auch auf Grund der immer weiter steigenden Trockenperioden zwei Tanklöschfahrzeuge TLF 4000 notwendig. Die Fahrzeuge übersteigen die örtliche Notwendigkeit für die kreisangehörigen Kommunen. Zur Anschaffung von zwei Tanklöschfahrzeugen wurden bereits Haushaltsmittel in die Finanzplanung für die Jahre 2022 und 2023 von jeweils 350.000 € eingestellt. Die Höhe des Ansatzes richtete sich nach den Modalitäten zur Beschaffung von den Drehleiterfahrzeugen.

Die Kostenschätzung zur Anschaffung eines TLF 4000 mit Sonderlöschmittel und Grundausstattung Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung (Fachempfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes bzw. der Task Force des Landkreises Coburg für Wald- und Vegetations-

brandbekämpfung) beläuft sich auf ca. 450.000 € pro Fahrzeug. Staatliche Zuwendungen werden für ein entsprechendes Fahrzeug in Höhe von 127.100 € gewährt. So verbleibt ein Finanzierungsbetrag von aktuell 322.900 € pro Tanklöschfahrzeug:

Kosten Tanklöschfahrzeug TLF 4000 mit Ausstattung	450.000,00 €
Staatszuwendung	127.100,00 €
Kreiszuschuss	322.900,00 €

Nach den Beratungen mit den Kommunen wurden die Standorte Bad Rodach und Rödental, Froschgrund festgelegt. Die Freiwilligen Feuerwehren Bad Rodach und Froschgrund sind mit der Stationierung einverstanden. Im Umfeld der beiden Standorte befinden sich auch die größten Waldflächen des Landkreises.

Um die mittlerweile langen Lieferzeiten zu kompensieren wurden durch die Städte Bad Rodach und Rödental bereits die Ausschreibungen für beide Fahrzeuge begonnen. Mit einer Vergabe und vor allem Lieferung im Jahr 2022 ist nicht mehr zu rechnen. Die Verwaltung rechnet mit den Auslieferungen der Fahrzeuge frühestens in den Jahren 2023 und 2024. Durch die gemeinsame Ausschreibung wurden günstigere Anschaffungskosten und auch eine evtl. höhere staatliche Förderung angestrebt (wie bei den Drehleiterfahrzeugen im Jahr 2018 auch).

Obwohl der Ansatz von 350.000 € für die Beschaffungen der Tanklöschfahrzeuge ausreicht, sollte trotzdem bei Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen durch den Landkreis grundsätzlich kein festgeschriebener Maximalförderungsbeitrag angewendet werden. Die Höhe des Kreiszuschusses sollte sich nach den Anschaffungskosten eines Feuerwehrfahrzeuges mit Normbeladung abzüglich der staatlichen Zuwendungen richten. Dadurch entfielen ein fixer Höchstbetrag mit oder ohne Preisgleitklausel. Bei unterschiedlich hohen Anschaffungskosten würde eine Benachteiligung der Kommunen nicht entstehen. Sonderausstattung oder zusätzliche Ausstattung auf Wunsch der Feuerwehren müssen von den Kommunen selbst getragen werden. Hierfür werden keine Kreiszuschüsse gewährt. Mit der Sonderausstattung der beiden TLF 4000 (siehe oben) wird von der Regelung der Normbeladung abgewichen. Die Sonderlöschmittel sowie die Grundausstattung Wald- und Vegetationsbrände war eine Vorgabe der Kreisbandinspektion und der Verwaltung und nicht der Feuerwehren bzw. der Kommunen.

Da der Landkreis neben der Beschaffung auch für den Unterhalt der Fahrzeuge aufkommen muss, wären auch hier entsprechende Regelungen zu treffen. Um möglichst einen geringen Verwaltungsaufwand zu erzeugen, sollte ebenfalls eine pauschale Abgeltung der laufenden Unterhaltskosten erfolgen. Bei den wartungsintensiven Drehleiterfahrzeugen wurde eine Pauschale von 7.000 € jährlich pro Fahrzeug vereinbart. Da von einem geringeren Aufwand bei den Tanklöschfahrzeugen ausgegangen werden kann, sollte eine Pauschale von 5.000 € jährlich vorgesehen werden.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 350.000 € pro Tanklöschfahrzeug benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2022) in Höhe von 350.000 € sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 1.1300.9820 veranschlagt, ansonsten Deckungsvorschlag.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von 350.000 € für das HH-Jahr (2023/2024) vorzusehen.

Es ist eine Förderung in Höhe von 127.100 € pro Tanklöschfahrzeug zu erwarten.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

Beschluss

1. Der Landkreis Coburg erkennt die Tanklöschfahrzeuge TLF 4000 als überörtlich erforderliche Fahrzeuge an und übernimmt ab der Beschaffung die Kosten für den Unterhalt der Tanklöschfahrzeuge.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

2. Der Landkreis Coburg gewährt den kreisangehörigen Städten Bad Rodach und Rödental einen Zuschuss zum Kauf von Tanklöschfahrzeugen unter dem Vorbehalt, dass zu der Beschaffungsmaßnahme eine staatliche Zuwendung gewährt wird.

Die Höhe des Kreiszuschusses errechnet sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit Normbeladung und zusätzlicher Ausstattung Sonderlöschmittel und Grundausstattung Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung abzüglich der Höhe der staatlichen Zuwendungen. Dabei ist der Kreiszuschuss so zu bemessen, dass keine Reduzierung der staatlichen Förderung erfolgt.

Zusätzliche regionale Ausstattung bzw. Beladung, die über die aufgeführte Beladung hinausgehen, sind von der Kommune selbst zu tragen. Ein Kreiszuschuss wird hierfür nicht gewährt.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

3. Der Landrat wird ermächtigt mit den Städten Bad Rodach und Rödental Vereinbarungen zur Übernahme der Unterhaltskosten der Tanklöschfahrzeuge TLF 4000 abzuschließen.

einstimmig

Zu Ö 17 Anfragen

Anfrage von Kreisrat Carsten Höllein, SPD-Kreistagsfraktion, vom 8. September 2022, Durchführung der Erstbelehrung nach § 43 IfSG

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Aktuell erhalten Vereine, Institutionen oder Einrichtungen, die eine Erstbelehrung nach § 43 IfSG wünschen, die Auskunft vom Bürgerservice, dass diese wegen Corona nicht mehr im Landratsamt angeboten wird. Man verweist die Anfragenden stattdessen an niedergelassene Hausärzte oder Betriebsärzte.

1. Was spricht dagegen, unter Einhaltung der gültigen Hygieneregeln eine Erstbelehrung für die genannten Gruppen wieder im Landratsamt Coburg anzubieten?
2. Wurden Alternativen zu einer Präsenzveranstaltung geprüft? Laut Mitteilung des Freistaates Bayern nehmen derzeit 14 Behörden am Online-Verfahren über das Bayern-Portal teil. Warum beteiligt sich nicht das Landratsamt Coburg?

Antwort:

Das Gesundheitsamt Coburg bietet derzeit Belehrungen nach § 43 IfSG für Schulklassen an, die die Belehrung für die Ableistung eines Praktikums benötigen. Die Schüler haben Anspruch auf eine unentgeltliche Belehrung. Da eine solche von Seiten der niedergelassenen Ärzteschaft nicht angeboten wird, wird diese von der Behörde durchgeführt.

Da das Gesundheitsamt zum einen durch unbesetzte Stellen und Langzeiterkrankung geschwächt ist, aber auch noch Arbeit, die während der Pandemie liegengeblieben ist, aufgearbeitet werden muss, kann aktuell keine Ausweitung des Angebots erfolgen. Allerdings wird schon im Oktober 2022 eine für die Belehrung relevante Stelle wieder besetzt, wodurch sich hier neue Möglichkeiten ergeben.

Zum Hintergrund noch folgende wichtige Informationen: Da in Coburg Belehrungen von acht Arztpraxen in Präsenz und von einer Praxis als Webinar angeboten werden, ergibt sich aus Sicht des Gesundheitsamtes aktuell keine Notwendigkeit das Angebot auf entgeltliche Belehrungen zu erweitern oder am Online-Verfahren über das Bayern-Portal teilzunehmen. Dieses intensive Engagement der niedergelassenen Ärzteschaft ist sicherlich weder die Norm noch selbstverständlich. Das Gesundheitsamt freut sich darüber, dass das eigene Angebot von dieser Seite so tatkräftig unterstützt wird.

**Anfrage von der SPD-Kreistagsfraktion vom 13. September 2022;
„Wohngeldanfragen“ – Vorbereitung auf mögliche Zunahme von Wohngeldanfragen
und Anträgen im Zuge steigender Energiekosten**

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Eine Zunahme von Wohngeldanfragen und Anträgen im Zuge steigender Energiekosten wird allgemein erwartet.

Insbesondere auch Personen, die bisher noch nie mit dem Sozialamt Kontakt hatten, kommen hinzu und benötigen eine schnelle und rechtssichere Beratung.

Die Anträge gibt es bei den Kommunen; für Detailfragen und Bearbeitung ist das Landratsamt zuständig.

1. Gibt es schon eine erhöhte Anfrage nach Wohngeld im Landkreis Coburg?
2. Erwartet das Landratsamt eine Erhöhung von Wohngeldanfragen/Anträgen in naher Zukunft?
3. Falls ja, wie wird das Landratsamt darauf reagieren?
Z. B.
 - Bürgerhotline
 - oder Durchwahl / Erreichbarkeit wer / wann?
 - Gibt es eine gesonderte Beratungsstelle?
 - Ist eine Informationsveranstaltung für Sachbearbeiter in den Kommunen sinnvoll?
(Im Zusammenhang mit Rechtsänderungen zum neuem Bürgergeld, Wohngeld, Heizkostenzuschuss,...)
4. Wie lange dauert die durchschnittliche Sachbearbeitung (in anderen Landkreisen liest man von Wochen und gar Monaten)?

5. Gibt es einen Plan B zur hausinternen, personellen Aufstockung des Sozialamtes zur zügigen Bearbeitung der Anfragen?

Antwort:

Vorab ist anzumerken, dass, Stand 21.09.2022, lediglich das Ergebnis des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 03.09.2022 vorliegt und sich daraus noch keine konkreten zusätzlichen Leistungen ergeben.

Die fünf einzelnen Fragen werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Eine erhöhte Nachfrage von Wohngeld aufgrund der Energiekosten ist derzeit noch nicht in erheblichem Umfang ersichtlich. Die Anträge nahmen zwar in den letzten drei Jahren zu, allerdings blieb die Anzahl der laufenden Wohngeldempfänger nahezu gleich. Aufgrund des oben genannten Ergebnisses des Koalitionsausschusses und Aussagen des Bundeskanzlers soll der Kreis der Wohngeldempfänger bundesweit von 700.000 auf 2.000.0000 Bürger (geschätzt 185 % mehr Empfänger als jetzt!) ausgeweitet werden. Demnach ist, sollte dies gesetzlich beschlossen werden, mit einer erheblichen Mehrzahl an Anfragen/ Anträgen natürlich auch im Landkreis Coburg zu rechnen, die selbstverständlich auch eine erhebliche zeitnahe und gegebenenfalls kurzfristige personelle Aufstockung erforderlich machen werden.

Der FB Z1 - Personal - wurde hierüber bereits informiert. Auch Städte- und Landkreistag sind in die Entwicklung übergreifend involviert. Anzumerken ist, dass durch diese Erhöhung der Empfängerkreis für Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls ausgeweitet werden wird, sowie durch die weiteren Ergebnisse des Koalitionsausschusses auch die Leistungen im Bereich Bafög um Energiekostenkomponenten erweitert werden und somit auch hier der Empfängerkreis steigt. Im Bereich SGB II (ALG II, späteres Bürgergeld) bzw. SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) werden bereits die jetzt Erhöhungen der Heizkostenabschläge aufgrund der Energiepreisproblematik übernommen. Aufgrund dessen und auch im Hinblick auf den bisher bekannten Eckpunkten zum Bürgergeld wird auch hier mit erheblich mehr Empfängern gerechnet.

Sollte es personell leistbar sein, ist natürlich eine Bürgerhotline bzw. Beratung über den Bürgerservice oder auch Information an Gemeindemitarbeiter denkbar, sofern politisch gewünscht, hier sollte aber die weitere Gesetzgebung erst abgewartet werden.

Derzeit ist, in Bezug auf die letzte Frage, die Bearbeitungszeit von, insbesondere komplexeren Wohngeldanträgen in der Tat etwas länger (mehrere Wochen, keine Monate wie bei anderen Behörden), auch begründet mit Unterstützungstätigkeit im Rahmen der Ukraine Krise sowie den Heizkostenzuschüssen, die zusätzlich zu den normalen Anträgen ausgezahlt wurden. Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang, sodass es aktuell auch bei „Standardwohngeldanträgen“ zu etwas Wartezeit führt und eine Entscheidung innerhalb von wenigen Tagen nur vereinzelt möglich ist.

Zum Abschluss der Sitzung bedankt sich der Vorsitzende bei Felix Hanft, scheidender Leiter des Geschäftsbereiches Z, für seine stets konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit, insbesondere auch in den herausfordernden Corona-Zeiten. Er wünscht ihm für seinen weiteren beruflichen Weg ein glückliches Händchen, sowie privat viel Glück und Gesundheit.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

Coburg, 29.09.2022

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schrimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z.A.